

Beteiligungsrichtlinie

Richtlinie zur wirtschaftlichen Betätigung der Stadt
Cottbus/Chósebus

Inhaltsverzeichnis:

Beteiligungsrichtlinie	1
Vorwort	3
1 Aufgabe und Geltungsbereich.....	4
2 Definition der Akteure.....	4
2.1 Akteure.....	4
2.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus/Chósebus	5
2.2.1 Stadtverordnetenversammlung	5
2.2.2 Oberbürgermeister	5
2.2.3 Beteiligungsmanagement	5
2.2.4 Fachbereich Finanzmanagement	7
2.2.5 Fachlich zuständige Fachbereiche.....	7
2.2.6 Rechnungsprüfungsamt	7
2.3 Unternehmensebene.....	8
2.3.1 Gesellschafterversammlung.....	8
2.3.2 Aufsichtsrat.....	9
2.3.3 Geschäftsführung	11
3 Steuerung der städtischen Unternehmen	12
3.1 Gesellschaftsvertrag, strategisches Unternehmenskonzept und europarechtl. Anforderungen.....	12
3.2 Wirtschaftsplan.....	12
3.3 Jahresabschluss	13
3.4 Compliance und Compliance-Richtlinie.....	14
3.5 Berichtswesen.....	14
3.5.1 unterjähriges Berichtswesen.....	14
3.5.2 Risikoberichte	14
3.5.3 Beteiligungsbericht.....	14
3.5.4 Fristen.....	15
3.6 Mandatsträgerbetreuung	15
3.7 Synergien im Konzern Stadt Cottbus/Chósebus	15
4 Inkrafttreten.....	15
Anlage 1 Berichtswesen	16
Anlage 2 Sponsoring- und Spendenleistungen.....	17
Anlage 3 Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer.....	18
Anlage 4 Aufgaben, Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder	19
Anlage 5 Mindeststandards Compliance-Richtlinie	21

Vorwort

Die Stadt Cottbus/Chósebusz als Körperschaft des öffentlichen Rechts erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung. Zur Erledigung dieser Aufgaben obliegt ihr im Rahmen des Grundgesetzes die Selbstorganisation und Selbstverwaltung.

Dabei hat sie eine Vielzahl ihrer Aufgaben ausgegliedert und in Unternehmen in privater Rechtsform und in Eigenbetrieben organisiert. Diese städtischen Unternehmen unterliegen dem Einfluss der Stadt Cottbus/Chósebusz und ihrer strategischen und fachlichen Vorgaben.

Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf darf sich die Stadt Cottbus/Chósebusz zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Die Stadt Cottbus/Chósebusz ist unmittelbar und mittelbar unter anderem an kommunalen Unternehmen in den Bereichen Ver- und Entsorgung, Kultur, Sport, Gesundheit, Wohnungswesen, Messen und Veranstaltungen, Freizeit, Verkehr, Kinderbetreuung und Wirtschaftsförderung beteiligt. Diese Unternehmen erbringen mit ihren Dienstleistungen einen wichtigen kommunalen Beitrag. Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Cottbus/Chósebusz, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten/Werksausschüssen und der Geschäftsführung/Werkleitung der Unternehmen.

Die Stadt definiert die Aufgaben und Strategien der Unternehmen, formuliert die damit verbundenen Ziele und stellt die notwendigen finanziellen Mittel bereit. Ziel der Stadt Cottbus ist, dass die an eigenständige Organisationsformen übertragenen Aufgaben qualitativ und quantitativ, sicher und rechtlich einwandfrei erfüllt werden. In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Beteiligungsunternehmen der Vermögenssicherung (Bestandssicherheit), Haushaltsstabilität (Nachhaltigkeit) sowie Werthaltigkeit (Rentabilität) verpflichtet. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der Daseinsvorsorge (z.B. Wasserver-, Abwasserent-, Energiever- und Wohnungsversorgung). Der Geschäftsführung/Werkleitung obliegt es, das Unternehmen in eigener Verantwortung so zu führen, dass die Ziele im Sinne der Stadt erreicht werden. Sie wird dabei vom Aufsichtsrat/Werksausschuss überwacht und ist ihm informationspflichtig. Bei wichtigen Geschäften im Regelungsbereich der jeweiligen Satzung ist die Zustimmung des Aufsichtsrates/Werksausschusses notwendige Voraussetzung. Der Aufsichtsrat/Werksausschuss gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung/Stadtverordnetenversammlung Beschlussempfehlungen ab.

1 Aufgabe und Geltungsbereich

Die Beteiligungsrichtlinie regelt die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und Unternehmen. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen. Mit dem Beschluss einer Beteiligungsrichtlinie konkretisiert die Stadt Cottbus/Chósebus die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 4 der BbgKVerf für ihre Belange.

Die Beteiligungsrichtlinie soll sicherstellen, dass die Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus ihre Gesellschafterinteressen erreicht. Neben kommunalpolitischen Interessen (Leistungsziele) verfolgt die Stadt Cottbus/Chósebus auch wirtschaftliche Interessen (Finanzziele).

Die Beteiligungsrichtlinie gilt für alle Eigengesellschaften. Eine Hinwirkungspflicht auf die Anwendung/Einhaltung der Beteiligungsrichtlinie besteht grundsätzlich auch bei Unternehmen, an denen die Stadt Cottbus/Chósebus unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich die Kapital- oder Stimmrechtsanteile hält sowie bei mittelbaren und unmittelbaren Minderheitsbeteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus.

Ebenso soll die Beteiligungsrichtlinie sinngemäß für die Eigenbetriebe der Stadt Cottbus/Chósebus sowie für alle weiteren gemäß § 92 BbgKVerf möglichen Unternehmensformen gelten.

Diese Richtlinie gilt nicht für Zweckverbände, Stiftungen und Vereine.

2 Definition der Akteure

2.1 Akteure

Im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus/Chósebus sind verschiedene Akteure auf verschiedenen Ebenen tätig.

Eigentümerebene Stadt Cottbus/Chósebus

- Stadtverordnetenversammlung
- Oberbürgermeister
- Beteiligungsmanagement
- Fachbereich Finanzmanagement
- Rechnungsprüfungsamt
- fachlich zuständige Fachbereiche

Unternehmensebene

- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat (Werksausschuss, Verwaltungsrat)
- Geschäftsführung (Werkleitung, Vorstand)

Darüber hinaus wird als Externer der Abschlussprüfer im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Cottbus/Chósebus tätig.

2.2 Eigentümerebene Stadt Cottbus/Chósebus

2.2.1 Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung ist für alle die kommunalen Unternehmen betreffenden Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 2 BbgKVerf zuständig. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Beteiligungsrichtlinie.

Auf der Grundlage des § 97 Abs. 3 BbgKVerf kann die Stadtverordnetenversammlung Richtlinien und Weisungen an den Vertreter der Stadt Cottbus/Chósebus in der Gesellschafterversammlung zu Entscheidungen erteilen, soweit diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Gesellschafterversammlung fallen und besondere kommunalpolitische Bedeutung haben.

Diese Voraussetzung ist grundsätzlich erfüllt bei:

- Grundstücksgeschäften (Erwerb, Belastung und Veräußerung), wenn der Wert im Einzelfall 5,0 Mio. € übersteigt, wenn sie nicht ausschließlich auf der öffentlich-rechtlichen Zuwendung oder Bewilligung Dritter basieren, und
- Neuinvestitionen ab einem geplanten aktivierungsfähigen Vermögenswert von 15,0 Mio. €, abzüglich öffentlich-rechtlicher Zuwendungen oder Bewilligungen Dritter.

Zur Abstimmung über mögliche vorgenannte Weisungsbeschlüsse der Stadtverordnetenversammlung informieren die Geschäftsführungen das Beteiligungsmanagement schriftlich im Vorfeld der Planungen entsprechender Vorhaben.

In der Stadtverordnetenversammlung berichten die Geschäftsführer einmal jährlich zur Lage ihrer Unternehmen.

Des Weiteren werden zur Information der Stadtverordnetenversammlung die aktuellen Gesellschaftsverträge und Wirtschaftspläne der Unternehmen sowie ggf. mögliche Änderungen im Ratsinformationssystem „Session“ hinterlegt.

2.2.2 Oberbürgermeister

Der Oberbürgermeister führt nach § 54 BbgKVerf die Beschlüsse von Stadtverordnetenversammlung und Hauptausschuss aus und vertritt die Gemeinde nach außen. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus/Chósebus in den Gesellschafterversammlungen und in Verbindung mit § 97 Abs. 4 BbgKVerf Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Er kann einen Beschäftigten mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben dauerhaft betrauen.

2.2.3 Beteiligungsmanagement

Ein erfolgreiches Agieren der Unternehmen erfordert ein gutes Zusammenspiel zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus, den Mitgesellschaftern, den Aufsichtsräten/Werksausschüssen und der Geschäftsführung/Werkleitung der Unternehmen. Das Beteiligungsmanagement hat hier die Rolle eines Bindeglieds zwischen den genannten Akteuren und unterstützt die Rathauspitze sowie die Entscheidungsträger in ihrer Steuerungsverantwortung und sichert die Überwachung und Unterstützung der städtischen Unternehmen.

Zur Umsetzung dieser Unterstützungsfunktion werden vom Beteiligungsmanagement auf Grundlage des § 98 BbgKVerf folgende Aufgaben wahrgenommen:

Beteiligungsverwaltung

- Beratung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten
- Vorbereitung der Gründung, Umwandlung, Kauf und Veräußerung städtischer Unternehmen
- Erarbeitung und Abstimmung von Gesellschaftsverträgen, Eigenbetriebssatzungen, sowie von städtischen Kooperations- und anderen wichtigen Verträgen mit Bezug zum Beteiligungsmanagement
- Erarbeitung und Abstimmung von Vertragsentwürfen der Geschäftsführeransetzungsverträge
- Zentrale Führung der Beteiligungsakte
- Kontrolle und Überwachung der Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen der Brandenburgischen Kommunalverfassung zum Gemeindewirtschaftsrecht, der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Regelungen, des EU-Beihilferechts und der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung bzw. der Unternehmensgremien
- Erarbeitung von Stellungnahmen, Erstellung von Beschlussvorlagen für die Stadtverordnetenversammlung und deren Vorstellung in den Gremien

Beteiligungssteuerung

- Mitwirkung bei der Erarbeitung operativer und strategischer Ziele zur wirtschaftlichen Betätigung
- Mitwirkung bei der Vertretung der Interessen der Stadt gegenüber den Geschäftsführungen und Vertretern weiterer Gesellschafter
- Erarbeitung und Fortschreibung der Beteiligungsrichtlinie
- Evaluierung des Beteiligungsportfolios, Vorbereitung von Unternehmensgründungen, Umwandlungen und Umstrukturierungen von Beteiligungen
- Mitarbeit und Prüfung unternehmensübergreifender Synergien
- Mandatsbetreuung durch Vorbereitung von Gremiensitzungen und Grundsatzentscheidungen, sowie die Organisation von Qualifizierungs- und Mandatsträgerschulungen
- Teilnahme an Aufsichtsrats- und Werksausschusssitzungen sowie Gesellschafterversammlungen
- Unterstützung im Prozess der Besetzung von Geschäftsführerpositionen

Beteiligungscontrolling

- Bereitstellung, Analyse und Bewertung von Controlling-Informationen aus den Wirtschaftsplänen, Quartalsberichten und Jahresabschlüssen
- Erstellung des Beteiligungsberichts
- Teilnahme an der Schlussbesprechung zum Jahresabschluss

Die Beteiligungsakte besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Vertragswerke (z. B. Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnungen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, Konsortialvertrag, Anstellungsverträge der Geschäftsführung nebst Anlagen),

- Unterlagen der Gesellschafterversammlungen (Einladungen, Tagesordnungen, Weisungsbeschlüsse, Niederschriften etc.),
- Aufsichtsratsunterlagen (Einladungen, Tagesordnungen, Vorbereitungen der Tagesordnungen für Mandatsträger, Sitzungsniederschriften etc.)
- Berichtswesen (Wirtschafts- und Finanzpläne, unterjährige Berichte, Risikoberichte, Prüfungsberichte, Unternehmensgutachten etc.) und
- laufende Vorgänge u. ä.

Die Steuerung von mittelbaren Beteiligungen der Stadt Cottbus/Chósebus erfolgt grundsätzlich durch das Mutterunternehmen.

Ist die Stadt Cottbus/Chósebus Mehrheitsgesellschafterin des Mutterunternehmens, nimmt das Beteiligungsmanagement nach Festlegung der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus in dem Maße das Beteiligungsmanagement und das Beteiligungscontrolling für mittelbare Beteiligungen wahr, wie dies für die Stadt möglich und sinnvoll ist.

Das Beteiligungsmanagement soll zur besseren Kommunikation und Abstimmung mindestens einmal im Jahr ein Arbeitsgespräch mit der jeweiligen Geschäftsführung des Unternehmens suchen. In diesem Rahmen soll vor Ort u.a. zu den aktuellen Entwicklungen im Unternehmen informiert werden.

Sofern Sachverhalte einer Mitteilung gegenüber der Kommunalaufsicht beim Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg bedürfen, erfolgt diese ausschließlich durch das Beteiligungsmanagement. Darüber hinaus ist das Beteiligungsmanagement Ansprechpartner in sämtlichen Fragen der überörtlichen Aufsicht.

2.2.4 Fachbereich Finanzmanagement

Der Fachbereich Finanzmanagement ist für das Finanzwesen der Stadt zuständig. Er wird vom Beteiligungsmanagement über alle Unternehmensvorgänge informiert, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt haben. Gleichfalls hat der Fachbereich Finanzmanagement das Beteiligungsmanagement über veränderte Ansätze in der Haushaltsplanung sowie im Wirtschaftsjahr eintretende Veränderungen der Finanzsituation der Stadt Cottbus/Chósebus, welche Auswirkung auf die kommunalen Unternehmen haben, zu informieren und sich dazu gegebenenfalls abzustimmen.

2.2.5 Fachlich zuständige Fachbereiche

Für jedes Unternehmen der Stadt Cottbus/Chósebus soll ein fachlich zuständiger Fachbereich im Geschäftsverteilungsplan benannt sein, der die fachlichen und konzeptionellen Belange und Aufgaben vollinhaltlich wahrnimmt und sich mit dem Beteiligungsmanagement abstimmt. Der Fachbereich stellt die rechtzeitige Einbeziehung des Beteiligungsmanagements in allen Belangen der Unternehmen betreffend sicher.

2.2.6 Rechnungsprüfungsamt

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Cottbus/Chósebus stehen die Rechte gemäß § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz zu. Des Weiteren werden dem Rechnungsprüfungsamt die Rechte zur örtlichen Prüfung gemäß § 102 BbgKVerf eingeräumt.

2.3 Unternehmensebene

2.3.1 Gesellschafterversammlung

Der Oberbürgermeister ist gemäß § 97 Abs. 1 BbgKVerf Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus/Chósebus in den Gesellschafterversammlungen. Er kann einen Beschäftigten dauerhaft mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauen. Der Gesellschaftervertreter hat die Interessen der Stadt Cottbus/Chósebus zu berücksichtigen. Sind durch die Stadtverordnetenversammlung Weisungsbeschlüsse zu Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen gefasst worden (vgl. 2.2.1), ist der Gesellschaftervertreter in seinem Stimmverhalten daran gebunden.

Der Oberbürgermeister betraut einen Beschäftigten der Stadt dauerhaft mit der Wahrnehmung der Aufgaben entweder des Gesellschaftervertreters oder Aufsichtsratsmitgliedes, um nicht gleichzeitig Gesellschaftervertreter und Aufsichtsratsmitglied gemäß § 97 Abs. 1 und 4 BbgKVerf in Person zu sein.

Der Oberbürgermeister hat die Stadtverordnetenversammlung über die Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig in nicht öffentlicher Sitzung zu unterrichten. Eine Angelegenheit ist insbesondere dann von besonderer Bedeutung, wenn absehbar ist, dass von den vereinbarten strategischen Zielen des Wirtschaftsplanes der Gesellschaft in erheblichem Umfang abgewichen wird. Gemäß § 97 Abs. 9 BbgKVerf besteht die Unterrichtungspflicht des Oberbürgermeisters nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Gesellschafterversammlungen der Unternehmen sind entsprechend der Gesellschaftsverträge zuständig für die Festlegung von Grundsätzen in Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern. Hierzu sind in Anlage 3 die Rahmenbedingungen für die durch die Gesellschafterversammlungen zu beschließenden Grundsätze vorgegeben.

Zur Sicherung der Transparenz sollen an den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften (100 % Stadt), neben dem Gesellschaftervertreter der Stadt Cottbus/Chósebus stimmrechtslos weiterhin die Geschäftsführung des Unternehmens, der Aufsichtsratsvorsitzende, ein weiteres durch den Aufsichtsrat zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied, welches durch die Stadtverordnetenversammlung entsandt wurde und ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement teilnehmen. In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten kann die Gesellschafterversammlung einen geänderten Teilnehmerkreis bestimmen. Der jeweilige Aufsichtsrat soll eine Kopie der Niederschrift der Gesellschafterversammlung zur Kenntnisnahme erhalten.

Gesellschafterversammlungen können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenzen sowie in einer Mischform abgehalten werden. Sofern Versammlungen in Präsenzform stattfinden, sollen diese grundsätzlich am Sitz einer der Gesellschafter stattfinden.

Auf Grund der verschiedenen Aufgabenkreise und Kompetenzen sollen Sitzungen der Gesellschafterversammlung nicht gemeinsam mit einer Aufsichtsratssitzung abgehalten werden.

Gesellschaftervertreter in den Gesellschafterversammlungen von mittelbaren Beteiligungen ist der Geschäftsführer /Prokurist des jeweiligen Mutterunternehmens, soweit die Gesellschafterversammlung des Mutterunternehmens im Einzelfall keine andere Festlegung getroffen hat.

2.3.2 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat ist das Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. Seine Bildung – bzw. eines entsprechenden Aufsichtsorgans – ist im Gesellschaftsvertrag auch bei den Unternehmen vorzusehen, für die keine gesetzliche Pflicht hierzu besteht. Davon kann abgewichen werden, wenn dies aufgrund Größe, Aufgaben und Bedeutung des Unternehmens nicht angemessen ist. Wird kein Aufsichtsrat gebildet, obliegen die für ihn vorgesehenen Aufgaben und Funktionen der Gesellschafterversammlung. Sofern ein Unternehmen selbst Anteile an Unternehmen hält, in denen kein eigener Aufsichtsrat eingerichtet ist, soll der Aufsichtsrat der Muttergesellschaft die Kontroll- und Überwachungsfunktion übernehmen.

Vertreter von Muttergesellschaften in Aufsichtsräten von Tochtergesellschaften und Beteiligungen werden vom Gesellschafter der Muttergesellschaft bestimmt.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu überwachen und zu beraten. Gegenstand der Überwachung sind die Rechtmäßigkeit, die Ordnungsmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden. Zusammensetzung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates ergeben sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages. Weitere Details können der Anlage 4 (Aufgaben, Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen) entnommen werden.

Nach § 97 Abs. 4 BbgKVerf ist der Oberbürgermeister Aufsichtsratsmitglied kraft Amtes. Der Oberbürgermeister bzw. der von ihm betraute Beschäftigte sollte sich bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden als Kandidat zur Verfügung zu stellen.

Abhängig von der Unternehmensgröße (Arbeitnehmeranzahl) und soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, besteht der Aufsichtsrat in der Regel aus 6 - 9 Mitgliedern. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Unternehmensgröße sind derzeit folgende Arbeitnehmervertreter (Anzahl) in den Aufsichtsräten vertreten:

Aufsichtsrat	Arbeitnehmer- Vertreter / in Personen
• Gebäudewirtschaft Cottbus GmbH	3
• CMT Cottbus Congress, Messe & Touristik GmbH	2
• Cottbusverkehr GmbH	2
• LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG	1*
• Stadtwerke Cottbus GmbH	2

* gemäß § 10.1 Gesellschaftsvertrag sollte 1 Mitglied des Gesellschafters Stadt Cottbus/Chósebus durch die Arbeitnehmervertretung entsandt werden.

Dem Aufsichtsrat sollen gemäß § 97 Abs. 6 BbgKVerf jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche

Eignung verfügen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben durch eigene persönliche und fachliche Fort- und Weiterbildung dafür zu sorgen, dass sie ihre Verantwortung wahrnehmen und ihre Aufgaben erfüllen können. Jedes Aufsichtsratsmitglied darf nur so viele Mandate annehmen, dass ihm für ihre Wahrnehmung die notwendige Zeit zur Verfügung steht. Als Obergrenze werden max. 5 Aufsichtsratsmandate festgelegt (Ausnahme AR CMT und Gartenschau GmbH, da personell gleich besetzt, zählt nur als 1 Mandat).

Die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung tragen bei der Ausübung ihres Vorschlagsrechtes eine besondere Verantwortung.

Bei der Auswahl der Aufsichtsratsmitglieder ist auf eine kompetente und interessenkonfliktfreie Besetzung zu achten. Die Aufsichtsratsmitglieder überwachen die Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben zur Einhaltung kommunaler Interessen und verfügen insbesondere über folgende Kenntnisse und Fähigkeiten:

- Verständnis der gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und –entwicklung
- Verständnis der Geschäftsfelder, einschließlich Geschäftsumfeld, Kundenbedürfnisse und strategische Ausrichtung
- Erkennung und Beurteilung der kritischen Erfolgs- und Risikofaktoren in ihren wesentlichen Zusammenhängen
- Beurteilung der finanziellen Lage und Leistungskraft des Unternehmens
- Verständnis und Bewertung der dem Aufsichtsrat vorgelegten Berichte und eigene Schlussfolgerungen ziehen
- Grundlegende Wertung der Jahresabschlussunterlagen

Aufsichtsratssitzungen können in Präsenzform, aber auch via Video- oder Telefonkonferenzen sowie in einer Mischform abgehalten werden. Sofern Sitzungen in Präsenzform stattfinden, sollen diese grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft stattfinden.

Ein Mitarbeiter aus dem Beteiligungsmanagement nimmt gemäß § 97 Abs. 7 BbgKVerf beratend an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil.

Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich nicht an Weisungen gebunden. Soweit die Stadtverordnetenversammlung Empfehlungen abgibt, sind diese zwar grundsätzlich in ihrer Entscheidung als solche zu berücksichtigen, jedoch nicht, wenn sie dem Unternehmenswohl entgegenstehen sollten. Diese Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im jeweiligen Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen.

Verträge im Sinne des § 114 AktG zwischen dem Unternehmen und einem Aufsichtsratsmitglied sind unzulässig. Ebenfalls sind Beraterverträge zwischen dem Unternehmen und einem Mitglied des Aufsichtsrates oder diesem nahestehenden Personen oder diesem persönlich nahestehenden Unternehmen unzulässig.

Aufsichtsratsmitglieder sowie ihnen nahestehende Personen/Unternehmen dürfen aus ihrer Aufsichtsrats Tätigkeit heraus keine Geschenke oder sonstige Vorteile vom Unternehmen fordern oder annehmen. Ausgenommen hiervon sind übliche und dem Anlass angemessene Bewirtungen im Rahmen der Sitzungen oder repräsentative Unternehmensveranstaltungen sowie geringfügige Aufmerksamkeiten, sofern sie einen Wert von 50,- Euro pro Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die städtischen Vertreter in den Aufsichtsräten unterrichten gemäß § 97 Abs. 9 Satz 1 BbgKVerf den Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebuz unter Einhaltung der einschlägigen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen frühzeitig in allen Angelegenheiten, die von besonderer Bedeutung für die Stadt Cottbus/Chósebuz sind.

In der Regel zu Beginn einer Legislaturperiode bietet das Beteiligungsmanagement ein Seminar zur Wahrnehmung des Aufsichtsratsmandates allen Aufsichtsratsmitgliedern an. Weitere laufende Weiterbildungsmaßnahmen werden in enger Abstimmung zwischen den Geschäftsführungen, dem Beteiligungsmanagement und den Fraktionen vereinbart und vorbereitet. Die Teilnahme an den genannten Fortbildungsseminaren ist verpflichtend, soweit nicht ein sonstiger Nachweis der nach § 97 Abs. 6 BbgKVerf erforderlichen Qualifikationen der Aufsichtsratsmitglieder unzweifelhaft erbracht werden kann.

Die Gesellschaften führen für ihre Aufsichtsräte, in der Regel 1 x pro Legislaturperiode, Fortbildungen zu aktuellen branchenspezifischen Entwicklungen durch.

2.3.3 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung, des Anstellungsvertrages und dieser Beteiligungsrichtlinie zu führen. Die Geschäftsführung stellt sicher, dass sich das Unternehmen den vergaberechtlichen Vorschriften (insbesondere GWB, BbgVergG) wie ein öffentlicher Auftraggeber unterwirft und sich bei der Vergabe von Aufträgen gemäß diesen Vorschriften verhält. Die Rechte der Geschäftsführung nach GmbH-Gesetz werden durch diese Richtlinie nicht eingeschränkt.

Entsprechend den Gesellschaftsverträgen hat jedes Unternehmen einen oder mehrere Geschäftsführer/innen, die zusammen die Geschäftsführung ergeben. Sofern unternehmensspezifische Gründe nicht entgegenstehen, sollten vorzugsweise zwei Geschäftsführer/innen bestellt werden.

Ein Eingriff in die unternehmerische Verantwortung der Geschäftsführung darf nicht erfolgen. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen über die Vorgehensweise zur Erreichung der Ziele der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebuz, den Vollzug der Wirtschaftspläne, Entscheidungen über Maßnahmen zur Vermeidung von Planabweichungen oder die Aufstellung des Jahresabschlusses.

Unbeschadet des Rechtes der Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführung zulässige Weisungen zu erteilen, ist diese ausschließlich dem Unternehmensinteresse verpflichtet.

Sämtliche Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat der Gesellschaft, seine Ausschüsse oder sonstige Gremien, sind dem Beteiligungsmanagement im Vorfeld der Sitzungen zum Zeitpunkt der Zustellung an die Mitglieder der entsprechenden Gremien ebenfalls zur Verfügung zu stellen.

Soweit Geschäftsführer/Prokuristen selbst Gesellschaftervertreter in unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen der Stadt sind, erfolgt zu wichtigen Angelegenheiten dieser Unternehmen, auch außerhalb der Zuständigkeiten der Gremien, eine Abstimmung mit dem Gesellschaftervertreter der Stadt.

Die Geschäftsführung erstattet auf Verlangen, jedoch mindestens einmal jährlich, der Stadtverordnetenversammlung Bericht über die Situation des Unternehmens. Der Gesellschaftsvertreter der Stadt Cottbus/Chósebuz soll im Vorfeld Umfang und Inhalt der Berichterstattungen mit der Geschäftsführung abstimmen.

Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die kontinuierliche unternehmensspezifische Weiterbildung der Aufsichtsratsmitglieder zu unterstützen.

Unterhält das Unternehmen eine eigene interne Revision, so sind dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement jährlich eine Übersicht über die erfolgten Prüfungen und auf Abforderung die Prüfberichte zu übergeben. Zudem soll die Geschäftsführung mindestens einmal jährlich im Aufsichtsrat über die Ergebnisse der Revisions- und Kontrollhandlungen berichten und über die sich hieraus eingeleiteten Maßnahmen informieren.

3 Steuerung der städtischen Unternehmen

3.1 Gesellschaftsvertrag, strategisches Unternehmenskonzept und europarechtliche Anforderungen

Der Gesellschaftsvertrag ist das grundlegende Steuerungsinstrument der Gesellschafter. Als Eigentümerin des Unternehmens obliegt der Stadt Cottbus/Chósebus die klare Definition des Unternehmensgegenstandes im Hinblick auf den mit dem Unternehmen verfolgten öffentlichen Zweck und die Festlegung der Zuständigkeiten der Organe des Unternehmens im Rahmen der gesetzlichen Regelungen. Neben den Inhaltsvoraussetzungen nach § 3 GmbHG unter Berücksichtigung des § 96 Abs. 1 BbgKVerf und den unternehmensspezifischen Gegebenheiten sollen Gesellschaftsverträge in Gliederung und Inhalt in einer einheitlichen Form verfasst werden.

Auf dieser Grundlage erstellt das Unternehmen ein strategisches Unternehmenskonzept für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, welches regelmäßig fortgeschrieben und von den Unternehmensgremien beschlossen wird.

Die Gesellschaftsverträge in Verbindung mit den Wirtschaftsplänen sowie ggf. bestehenden Leistungsverträgen ergeben in Abstimmung mit der Haushalts- und Mittelfristplanung der Stadt Cottbus/Chósebus die Fach- und Finanzziele der Stadt Cottbus/Chósebus gegenüber den Unternehmen.

Die Umsetzung europarechtlicher Anforderungen (Beihilferecht) erfolgt unternehmensspezifisch über Zuwendungsbescheide, die Wirtschaftspläne oder den Verkehrsvertrag.

3.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan eines Geschäftsjahres besteht aus:

- Erfolgsplan,
- Finanzplan und
- Investitionsplan

Neben den Zahlen für das zu planende Wirtschaftsjahr sind mindestens auch die Planzahlen des laufenden Jahres, sowie die Ist-Zahlen des Vorjahres anzugeben. Als Mittelfristplanung sind für drei auf das Planwirtschaftsjahr folgenden Jahre Zahlen darzustellen.

Dem Wirtschaftsplan sind beizufügen:

- Vorbericht mit der Beschreibung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Darstellung der Planungsprämissen,

- Stellenübersicht,
- Darstellung der Sponsoring- und Spendenleistungen (siehe Anlage 2)

Die Inhalte und der Aufbau der Planungsrechnungen müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements im Sinne des § 96 Abs. 1 Punkt 6 und 7 BbgKVerf zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Beteiligungsunternehmen zur Verfügung zu stellen.

Bei Unternehmen, an welchen die Stadt unmittelbar ihre Anteile hält, ist der Wirtschaftsplan auf Anforderung des Beteiligungsmanagements in Vorbereitung der Haushaltsplanung der Stadt Cottbus/Chósebus termingerecht einzureichen. Bei Wirtschaftsplänen von Unternehmen, welche darüber hinaus Zuschüsse, Zuwendungen oder Leistungsentgelte aus dem Haushalt der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten, stellt das Beteiligungsmanagement die Abstimmungen mit dem fachlich zuständigen Fachbereich sowie dem Fachbereich Finanzmanagement sicher. Im Übrigen ist das Beteiligungsmanagement in die Wirtschaftsplanung frühzeitig einzubeziehen. So ist der Wirtschaftsplan vor Einbringung in den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung mit dem Beteiligungsmanagement im Entwurf abzustimmen.

3.3 Jahresabschluss

Entsprechend § 264 Abs. 1 HGB haben die Vertreter von Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss innerhalb der ersten drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und dem Anhang. Zeitgleich ist ein Lagebericht aufzustellen. Entsprechend § 96 Abs. 1 Nr. 4 BbgKVerf in Verbindung mit dem jeweiligen Gesellschaftsvertrag ergibt sich die Pflicht zur Jahresabschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung ist um eine Prüfung nach § 53 HGrG zu erweitern. Hierbei sind auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich der Erfüllung des Wirtschaftsplanes zu prüfen und zu beurteilen.

Die Prüfgesellschaft sollte nach einem Zeitraum von fünf Jahren gewechselt werden, es sei denn, unternehmensspezifische Gründe sprechen gegen die Fünfjahresfrist. Das Beteiligungsmanagement ist im Vorfeld an der Wahl (Vorschlag) des Abschlussprüfers beratend zu beteiligen. Sie berät den Aufsichtsrat bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten.

Die zeitliche Planung und die Eckwerte der Erstellung des Jahresabschlusses sind mit dem Beteiligungsmanagement frühzeitig abzustimmen, um u. a. eine rechtzeitige Erstellung des städtischen Konzernabschlusses zu ermöglichen. Des Weiteren sind angedachte Änderungen der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Vorfeld mit dem Beteiligungsmanagement abzustimmen. Das Beteiligungsmanagement nimmt an den Jahresabschlussgesprächen mit den Abschlussprüfern teil und soll bei diesen mitwirken. Hierzu sind ihm vor Erstellung des finalen Prüfberichtes entsprechende Entwurfsfassungen zu übergeben.

Die Gesellschafter sind über die wesentlichen Erkenntnisse, die der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Abschlussprüfung gewonnen hat, zu informieren. Dabei sollen auch Ergebnisse dargestellt werden, die nicht Bestandteil des Prüfungsberichts sein müssen, aber für die Gesellschafter wie auch für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung bei der weiteren Unternehmensentwicklung hilfreich sein können.

3.4 Compliance und Compliance-Richtlinie

Zur Einhaltung aller vom Unternehmen und seinen Beschäftigten zu beachtenden Rechtsvorschriften, Verträge und sonstigen Geschäftsgrundlagen (Vereinbarungen, Richtlinien etc.) hat die Geschäftsführung entsprechende Regelungen zu treffen (Compliance-Richtlinie für das jeweilige Unternehmen). In der Anlage 5 sind für alle Unternehmen geltende Mindeststandards der Compliance-Richtlinie definiert. Der jeweilige Aufsichtsrat hat die unternehmensbezogene Compliance-Richtlinie zu beschließen. Neben den relevanten Sachverhalten und daraus abgeleiteten Maßnahmen soll die Richtlinie auch Aussagen treffen, wie diese Themen im Unternehmen kommuniziert werden und deren Einhaltung überwacht wird.

3.5 Berichtswesen

3.5.1 unterjähriges Berichtswesen

Die Unternehmen erstellen ein unterjähriges Berichtswesen (siehe Anlage 1). Die Inhalte und der Aufbau der unterjährigen Berichte müssen dem Mindeststandard des Beteiligungsmanagements zur weiteren Verarbeitung entsprechen und sind in digitalisierter Form durch die Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsführung geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein.

Beindet sich ein Unternehmen in wirtschaftlich schwieriger Situation ist das Berichtswesen auf Anforderung des Beteiligungsmanagements terminlich und inhaltlich anzupassen.

3.5.2 Risikoberichte

Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Unternehmens gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden. Die Risikosituation des Unternehmens ist grundsätzlich in einem Risikobericht darzustellen. Der Risikobericht umfasst

- die Ergebnisse der Risikoinventur
- die Beschreibung der einzelnen Risiken
- eine Risikobewertung (Schadenshöhe, Eintrittswahrscheinlichkeit)

Der Risikobericht wird jährlich im Aufsichtsrat beraten.

3.5.3 Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt den Beteiligungsbericht gemäß §§ 80 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 KomHKV auf Grundlage der Jahresabschlüsse der Unternehmen. In Ausnahmefällen kann auf geprüfte, jedoch noch nicht durch die Gesellschafterversammlung festgestellte Jahresabschlüsse zurückgegriffen werden. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken.

Der Beteiligungsbericht ist als Anhang zum jährlichen städtischen Jahresabschluss zu veröffentlichen und zeitnah nach Fertigstellung im Internet der Stadt Cottbus/Chóseebuz einzustellen.

3.5.4 Fristen

Beim Informationsaustausch zwischen den Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement sind folgende Fristen zu berücksichtigen:

- Abgabe der unterjährigen Berichte spätestens vier Wochen nach Quartalsende,
- Abgabe des Jahresabschlusses spätestens 2 Wochen nach der Frist gemäß § 264 Handelsgesetzbuch (HGB), bestehend in der Regel aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang und dem Lagebericht,
- Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen spätestens 4 Wochen nach der jeweiligen Sitzung

Vorlauffristen die notwendig sind um seitens des Beteiligungsmanagements Vorlagen für die politischen Gremien zu erstellen, müssen durch die Unternehmen entsprechend berücksichtigt werden.

3.6 Mandatsträgerbetreuung

Das Beteiligungsmanagement soll im Sinne des § 98 Nr. 4 BbgKVerf einen ausreichenden Informationsfluss zwischen den verschiedenen Entscheidungsträgern sicherstellen. Für die Vertreter der Gemeinde in den Aufsichtsgremien hat das Beteiligungsmanagement die Informationen aus den Unternehmen aufzubereiten um Hilfestellung bei der Vorbereitung von Entscheidungen zu geben. Hierzu wird den Mitgliedern eine entsprechende Gremienvorbereitung im Vorfeld der Sitzungen übergeben. In dieser soll das Beteiligungsmanagement Kommentierungen zu den Sitzungsunterlagen erstellen sowie auf noch offene Fragestellungen und Sachverhalte hinweisen.

Darüber hinaus gewährt das Beteiligungsmanagement den Mandatsträgern, auf Anforderung, weitere umfassende fachliche Unterstützung sowie Beratung und sorgt gemeinsam mit den Geschäftsführungen in Abstimmung mit den Fraktionen für die ständige Weiterbildung.

3.7 Synergien im Konzern Stadt Cottbus/Chósebus

Die kontinuierliche Überprüfung und Realisierung von Synergiepotentialen im Konzern Stadt Cottbus/Chósebus ist eine Gemeinschaftsaufgabe aller Konzernbeteiligten. Einzelinteressen ordnen sich diesem Gesamtinteresse unter. Zur Abstimmung möglicher Synergiepotentiale finden regelmäßige Beratungen zwischen der Stadt Cottbus/Chósebus und den Unternehmen statt.

Die Gesellschafterin erhält durch die Unternehmen rechtzeitig angezeigt, inwiefern Vertragsabschlüsse oder Vertragsänderungen mit unmittelbarer oder mittelbarer Wirkung auf Unternehmen/Betriebe des Konzerns Stadt Cottbus/Chósebus geplant sind. Nachrichtlich erfolgt eine Information des Aufsichtsrates.

4 Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie inkl. Anlagen tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Beteiligungsrichtlinie vom 28.11.2018 tritt zeitgleich außer Kraft.

Anlage 1 Berichtswesen

Grundsätze

Die Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus muss sich auf der Grundlage des Teil 1, Kapitel 3, Abschnitt 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) dazu befähigen, die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Cottbus/Chósebus strategisch zu steuern. Um diese Leistung des Beteiligungsmanagements im Rahmen seines Beteiligungscontrollings zu erbringen, ist die damit verbundene Informationsversorgung wechselseitig zwischen Gesellschafterin und Unternehmen sicherzustellen.

Das Berichtswesen unterstützt die Kontroll- und Planungsaufgaben. Das Berichtswesen setzt im Rahmen des Beteiligungscontrollings auf jährliche Wirtschaftspläne auf.

Der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus sind vom Unternehmen die Informationen vorzulegen, welche sie im Rahmen der betrachteten Ergebnisgrößen für ihre Führungsaufgabe benötigt. Das Beteiligungsmanagement übernimmt für die Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus im Beteiligungscontrolling bei der Auswahl der steuerungsrelevanten Informationen eine Selektionsaufgabe, die auf die Bedürfnisse der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus auszurichten und deren Erfüllung laufend zu prüfen ist.

Der Berichtszweck erstreckt sich über die vier Dimensionen Dokumentation, Planung, Kontrolle und Steuerung.

Das Berichtswesen gliedert sich in das unterjährige Berichtswesen (Standardbericht), den jährlichen Beteiligungsbericht sowie den Risikobericht des Unternehmens (siehe Pkt. 3.4)

Unterjähriges Berichtswesen

Als Standardbericht wird der Quartalsbericht in der Regel als zeitlich kürzeste Wiederholung definiert. Der Standardbericht kann durch Festlegung der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus auf eine kürzere Berichtszeit festgelegt werden (Monatsbericht).

Anhand eines vom Beteiligungsmanagement vorgegebenen unternehmensspezifischen Schemas werden die Unternehmen ihre Daten spätestens 4 Wochen nach Ende eines Quartals digital vorlegen. Das Schema soll mindestens die Abrechnung der Erfolgs- und Finanzplanung sowie des Investitionsplans laut Wirtschaftsplanung beinhalten. Wesentliche Abweichungen zum Planansatz sind vom Unternehmen zu begründen.

Daneben kann das Schema der Abfrage nach Bedarf weitere unternehmensspezifische Daten beinhalten. Das unterjährige Berichtswesen soll anhand eines Soll/Ist-Vergleiches mit dem Erfüllungsstand zum Jahres-Soll erfolgen.

Beteiligungsbericht

Das Beteiligungsmanagement erstellt gemäß §§ 80 und 98 Nr. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 61 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) den Beteiligungsbericht. Die Unternehmen haben bei der Erstellung des Beteiligungsberichts entsprechend mitzuwirken.

Software

Das Beteiligungsmanagement führt das Beteiligungscontrolling mit Hilfe einer Software durch. Maßgabe ist dabei ein papierloser Informationsaustausch zwischen den Unternehmen und dem Beteiligungsmanagement.

Anlage 2 Sponsoring- und Spendenleistungen

Sponsoring umfasst die Bereitstellung von finanziellen Mitteln, Sachmitteln, Dienstleistungen durch die Unternehmen zur Förderung von Personen und/oder Organisationen im sportlichen, kulturellen und/oder sozialen Bereich. Sponsoring verfolgt gleichzeitig Ziele der Unternehmenskommunikation. Spenden umfassen im Sinne dieser Beteiligungsrichtlinie alle direkten und indirekten Geld-, Sach- und Leistungsspenden für religiöse, wissenschaftliche, gemeinnützige, kulturelle oder politische Zwecke.

Alle Sponsoring- und Spendenleistungen sind als Übersicht der damit bezweckten Maßnahmen Anlage des jährlichen Wirtschaftsplans. Sie sind von der Gesellschafterversammlung im Rahmen des Wirtschaftsplans zu beschließen. Ebenso sind wesentliche Abweichungen oder Veränderungen der Sponsoring- und Spendenleistungen innerhalb des Wirtschaftsjahres durch die Gesellschafterversammlung zu bestätigen.

Die Höhe der Sponsoring- und Spendenleistungen soll sich nach der wirtschaftlichen Lage und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richten, grundsätzlich jedoch höchstens 0,5 % der jährlichen Umsatzerlöse betragen. Abweichungen hiervon müssen begründet und von den Gremien des Unternehmens beschlossen werden. Unternehmen, die Zuschüsse/Zuwendungen der Stadt Cottbus/Chósebus erhalten, dürfen nur nach Zustimmung der Gesellschafterin Stadt Cottbus/Chósebus in begründeten Ausnahmefällen Sponsoring und Spenden leisten. Die Bereitstellung von Freikarten für Veranstaltungen in Einrichtungen der Unternehmen für Public Relations, Werbezwecke sowie soziale Zwecke ist im begrenzten Umfang zulässig.

Anlage 3 Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer

Die durch die jeweiligen Gesellschafterversammlungen zu beschließenden „Grundsätze der Anstellungsverträge der Geschäftsführer“ müssen nachfolgende Regelungen enthalten:

Auswahlverfahren bei Neubesetzungen sind transparent zu gestalten. Dazu sollen die Stellen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden.

Anstellungsverträge sind höchstens für die Dauer von 5 Jahren abzuschließen. Die Option für eine Fortführung des Vertrages (ebenfalls befristet) kann eingeräumt werden. Eine Verlängerung dessen soll jedoch frühestens ein Jahr vor Ablauf erfolgen.

Die Anstellungsverträge der Geschäftsführungen sollen eine sogenannte Konzernklausel enthalten. In dieser werden die Geschäftsführungen verpflichtet, die Geschäftsführung von Tochter- bzw. weiteren Unternehmen, sowie die Mitgliedschaft in Aufsichtsgremien von Unternehmen zu übernehmen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft liegt. Es ist zu regeln, dass Verpflichtungen aus der Konzernklausel pauschal mit der allgemeinen Vergütung abzugelten sind. Weitere entgeltliche Nebentätigkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Gehälter der Geschäftsführungen können sich aus einem festen und einem variablen Vergütungsbestandteil zusammensetzen. Über die Aufnahme von variablen Gehaltsbestandteilen entscheidet das jeweils zuständige Unternehmensorgan im Rahmen der Ausgestaltung der Geschäftsführer-anstellungsverträge. Sofern variable Vergütungsbestandteil bestehen, sind diese an die Erfüllung von unternehmerischen Leistungszielen zu koppeln, welche spezifisch für jedes Unternehmen durch das zuständige Organ beschlossen werden. Dieser so genannte leistungsabhängige Vergütungsbestandteil honoriert die Erreichung von Ergebnis- und Leistungszielen und ergänzt die ergebnisorientierte Unternehmenssteuerung.

Das Gesamtgehalt ist branchenüblich und angemessen zu zahlen. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Geschäftsführers, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

Grundsätzlich dürfen die Anstellungsverträge neben den hier aufgeführten Leistungsvergütungen keine Regelungen beinhalten, welche nach Ende der Anstellungsdauer Ansprüche gegen den Gesellschafter oder das Unternehmen begründen.

Anstellungsverträge können eine Regelung zur Bereitstellung eines Dienstwagens enthalten. Typ und Modell sollten sich an den durch die Verwaltungsführung der Stadt Cottbus/Chósebus genutzten Dienstwagen orientieren.

Sofern im Prüfbericht auf die Angabe der Vergütung der Geschäftsführung verzichtet wird, soll diese getrennt pro Person nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen im Rahmen der Beratung zum Jahresabschluss ausgewiesen werden.

Anlage 4 Aufgaben, Qualifikation, Rechte und Pflichten der Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Unternehmen

Aufgaben

Entsprechend § 52 Abs. 1 GmbHG in Verbindung mit § 111 Abs. 1 AktG hat der Aufsichtsrat die Aufgabe die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen der Geschäftsführung. Hierzu gehört insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt und die maßgebenden Bestimmungen beachtet hat und ob die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns wirtschaftlich geführt werden. Des Weiteren kommt dem Aufsichtsrat eine Beratungsfunktion gegenüber der Geschäftsführung zu.

Aufgaben der Geschäftsführung dürfen dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden (§ 111 Abs. 4 AktG). Die Leitung der Gesellschaft obliegt der Geschäftsführung in eigener Verantwortung, welche nur durch Weisungen der Gesellschafter eingeschränkt werden kann. Die Überwachung von der Geschäftsführung nachgeordneten Führungsebenen ist Aufgabe der Geschäftsführung.

In den einzelnen Gesellschaftsverträgen sind zudem die konkreten Aufgaben des Aufsichtsrates definiert. Darüber hinaus sind dort Zustimmungspflichtige Geschäfte bestimmt, welche die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vollziehen darf.

Qualifikation

Entsprechend § 97 Abs. 6 BbgKVerf sollen die Mitglieder des Aufsichtsrates über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Eignung verfügen. Entsprechend der Rechtsprechung des BGH wird hierunter Folgendes verstanden. „Mindestkenntnisse allgemeiner, wirtschaftlicher, organisatorischer und rechtlicher Art, die erforderlich sind, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorfälle auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können.“

Hierzu zählen insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des AR
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als AR-Mitglied
- Kenntnisse, um die dem AR vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen
- Informationen zu gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Branchensituation und -entwicklung, Organisation des Unternehmens, Geschäftsaktivitäten, finanzielle Lage und Leistungskraft
- weitere Fachkenntnisse

Rechte

Um der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgabe der Überwachung und Beratung der Geschäftsführung nachkommen zu können, stehen dem Aufsichtsrat folgende Rechte zu:

- Teilnahmerecht an den Sitzungen
- Informationsrecht gegenüber der Geschäftsführung
- Initiativ- und Mitwirkungsrechte
- Recht auf Einsichtnahme in Bücher und Schriften der Gesellschaft
- Recht auf angemessene Aufwandsentschädigung

Entsprechend § 97 Abs. 10 BbgKVerf sind Vergütungen jedoch an die Gemeinde abzuführen, wenn sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. In der Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz wird im § 11 Abs. 2 definiert, was noch als angemessene Aufwandsentschädigung gilt.

Pflichten

Aus der Übernahme eines Aufsichtsratsmandats ergeben sich auch die folgend genannten Pflichten:

- Pflicht zur Bereitstellung von ausreichend verfügbarer Zeit zur Aufgabenwahrnehmung
- Pflicht zur gewissenhaften Aufgabenwahrnehmung (Das einzelne Mitglied muss alles Mögliche und Zumutbare tun, damit der AR in Gesamtheit seine Aufgaben bestmöglich erfüllen kann. Für jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied gilt dabei die gleiche Sorgfaltspflicht wie für Geschäftsführung.)
- Teilnahme- und Mitwirkungspflicht (Pflicht zur Kenntnis der Sitzungsunterlagen)
- Pflicht zur eigenverantwortlichen und unabhängigen Aufgabenwahrnehmung (Die Mitglieder haben kein gebundenes Mandat, d.h. sie unterliegen weder einer gesteigerten Treuepflicht gegenüber dem Bestellorgan noch organisationsrechtlichen Weisungen. Beim Handeln in der Organfunktion als Aufsichtsratsmitglied haben die Unternehmensinteressen Vorrang vor sonstigen Interessen.)
- Verschwiegenheitspflicht (Über alle im Rahmen der Aufsichtsrats Tätigkeit bekannt gewordenen vertraulichen Angaben und Informationen, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, ist Stillschweigen zu bewahren. Als zentrales Kriterium für Geheimhaltungsbedürftigkeit gilt das Unternehmensinteresse.)

Eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht besteht nach § 394 AktG für die Aufsichtsratsmitglieder die auf Veranlassung der Stadt Cottbus/Chóšebuz entsandt sind. Diese Ausnahme gilt für die Erfüllung der Berichtspflichten nach § 97 Abs. 9 BbgKVerf an den Oberbürgermeister als gesetzlichen Vertreter der Stadt Cottbus/Chóšebuz, jedoch nicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, einen Ausschuss oder einer Fraktion.

Anlage 5 *Mindeststandards/Mindestinhalte Compliance-Richtlinie*

In Konkretisierung von Punkt 3.4 dieser Richtlinie werden nachfolgend Mindeststandards für die unternehmensbezogenen Compliance-Richtlinien gegeben.

Begriff der Compliance

Unter dem Begriff Compliance wird das Befolgen von Regeln jedweder Art (Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsprechung und weitere Vorgaben wie z.B. Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterbeschlüsse, Geschäftsordnung der Geschäftsführung, Beschlüsse des Aufsichtsrates, selbstauferlegte Vorgaben und unternehmensspezifische Verhaltensregelungen) verstanden, die der unternehmerischen Betätigung vorgegeben sind. Sie bezeichnet die Summe aller Maßnahmen eines Unternehmens, die ergriffen werden, um für eine rechtskonforme und redliche Führung der Geschäfte und das dafür notwendige Verhalten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu sorgen.

Dabei ist eine Unternehmenskultur wichtig, die bereits eine Anfälligkeit für Regelverstöße verhindert, ohne dass es einer Überorganisation im Einzelnen bedarf. Korruption und Verletzung von Datenschutz und IT-Sicherheit sind dabei neben weiteren unternehmensindividuellen Risikogebieten die wichtigsten Compliance-Risiken.

Zuständigkeit

Die Geschäftsführung soll für angemessene, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtete Compliance-Maßnahmen sorgen. Sie ist verantwortlich für deren Gestaltung, Implementierung und aktive Anwendung. Die Geschäftsführung legt auf der Grundlage der Unternehmensstrategie und einer Analyse und Gewichtung der für das Unternehmen bedeutsamen Regeln die Ziele fest, die mit der Compliance-Richtlinie erreicht werden sollen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Umsetzung der Compliance-Richtlinie zu überwachen und die dafür erforderlichen Prozesse festzulegen. Hierzu sind Berichtswege klar und transparent zu definieren, damit sichergestellt ist, dass die Geschäftsführung anlassbezogen unverzüglich alle erforderlichen Informationen erhält.

Für jedes Unternehmen ist eine Compliance-Richtlinie zu erarbeiten, die alle grundsätzlichen Bestimmungen zu ethischen Grundwerten und Leitlinien des Unternehmens sowie die Anforderungen an die Mitarbeitenden enthält.

Der Aufsichtsrat als Überwachungsorgan überwacht die Geschäftsführung und damit auch deren Aufgabenerfüllung im Bereich Compliance.

Die Richtlinie ist regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre, intern auf seine Wirksamkeit zu überprüfen und ggf. anzupassen. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Aufsichtsrat und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Cottbus/Chósebus mitzuteilen.

Compliance-Richtlinie

Die Compliance-Richtlinie des Unternehmens soll die Grundsätze und Maßnahmen beinhalten, welche auf die Vermeidung von Complianceverstößen sowie auf die Sanktionierung solcher ausgerichtet ist. Der Umfang der Compliance-Maßnahmen ist abhängig von der Größe, der Struktur, der Art und der Komplexität des Unternehmens. Die Compliance-Richtlinie basiert auf der vorhandenen Risikoanalyse aus dem Risikobericht des Unternehmens.

In der Richtlinie sollen Aussagen zur personellen und organisatorischen Zuständigkeit für Compliance getroffen, sowie das Vorgehen bei Verstößen und die Darstellung eines abstrakten Sanktionsrahmens aufgezeigt werden. Mögliche Sanktionen sind arbeitsrechtliche Maßnahmen, Geltendmachung von Schadenersatz, Ausschluss von Geschäftspartnern und – sofern einschlägig – die Erstattung einer Strafanzeige. Dabei handelt die Geschäftsführung nach eigenem Ermessen.

Die Compliance-Richtlinie soll insbesondere Regelungen über folgende Themen enthalten:

- Annahme und Anbieten von Belohnungen, Geschenken, Einladungen und sonstigen Vorteilen
- Umgang mit Spenden und Sponsoring
- Rechtskonforme Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Bauleistungen
- Regelungen zu Nebentätigkeiten
- Umgang der Gebrauchsüberlassung und Nutzung von Einrichtungen, Fahrzeugen, Geräten oder Dienstleistungen des Unternehmens
- Beraterverträge mit ehemaligen oder aktuellen Organmitgliedern und leitenden Angestellten
- Neutralitätsgebot
- Hinweisgebersystem im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes (Ansprechpartner, Zuständigkeiten etc.)
- IT-Compliance (IT-Sicherheit, Daten- und Geheimnisschutz, vertrauliche Informationen)
- Tax-Compliance (rechtskonforme steuerrechtliche Behandlung aller Geschäftsvorfälle)
- Bekenntnis zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit, Tariftreue/Mindestlohn, Arbeitsschutz

Sofern die genannten Regelungen bereits in verschiedenen Unternehmensanweisungen abgedeckt sind, reicht ein Verweis auf diese Regelungen aus.

Unabhängig von den gesetzlichen Verpflichtungen sind die Unternehmen verpflichtet, möglichen Hinweisen nachzugehen und bei Vorliegen eines Complianceverstoßes diesen konsequent zu verfolgen.

Sind Mitglieder der Geschäftsführung von dem Complianceverstoß betroffen, ist der Aufsichtsrat für die Sanktionierung zuständig. Dieser soll sich mit dem Beteiligungsmanagement über das Vorgehen abstimmen.

Kommunikation und Schulungen

Die Unternehmen müssen sicherstellen, dass alle Mitarbeitenden über die Compliance-Richtlinien informiert sind und wissen, wie sie Verstöße melden können. Die Compliance-Kultur soll darauf ausgerichtet sein die Mitarbeitenden zu sensibilisieren, dass sie ein Fingerspitzengefühl entwickeln, was erlaubt ist und was nicht. Hierzu sind regelmäßig verpflichtende Schulungen durchzuführen. Des Weiteren sollen interne Kommunikationskanäle (z.B. Intranet) und die Bereitstellung von Informationsmaterialien erfolgen.

Berichtspflichten

Der jährlich dem Aufsichtsrat vorzulegende Risikobericht ist durch die Geschäftsführung um Aussagen zur Umsetzung und Einhaltung der Complianceregelungen im Unternehmen zu erweitern. Unter Wahrung des Datenschutzes sollen zudem die eingetretenen Vorkommnisse des Geschäftsjahrs beschrieben und berichtet werden, welche Maßnahmen seitens der Geschäftsführung ergriffen wurden.